



## 24. Jahreshgrenzen und Höchstbeträge

erstellt am: 09.07.2007 gesendet am: 21.08.2007

Im Steuerrecht gibt es Höchstbeträge, die man durch geschicktes Gestalten mehrfach in Anspruch nehmen kann.

Meistens gilt, dass die Kosten in dem Jahr anzusetzen sind, in dem sie bezahlt werden.

1. **Krankheitskosten** wirken sich erst ab einem bestimmten Betrag aus, der sich vom Einkommen berechnet. So kann es sinnvoll sein, dass beispielsweise größere Arztrechnungen im gleichen Jahr noch bezahlt werden und nicht eine im Dezember und die andere erst im Januar.
2. Bei **Handwerkerrechnungen** und bei haushaltsnahen Dienstleistungen ist es wieder anders. Hier gibt es einen Maximalbetrag. Dieser Höchstbetrag kann evtl. mehrfach in Anspruch genommen werden, wenn die eine Arbeit im Dezember und die andere erst im nächsten Jahr stattfindet.
3. Beim **Kindergeld** oder auch beim Kinderfreibetrag gibt es einen maximalen Hinzuverdienst von 7.680,- € der unschädlich ist. Sollte Ihr Kind über diesen Betrag kommen, sind die steuerlichen Vergünstigungen verloren. Achten Sie also darauf, dass beispielsweise ein Aushilfsjob nicht diese Grenze sprengt.
4. Sind Ihre Aufwendungen unter dem **Arbeitnehmer-Pauschbetrag**? Vielleicht können Sie ja einige Zahlungen Ihrer Arbeitsmittel im „alten Jahr“ vornehmen, und kommen somit über die 920,- €.
5. Vielleicht können Sie auch durch geschicktes Anlegen Ihres Kapitalvermögens Ihre Zinsen unter den **Sparerfreibetrag** bringen, so dass diese erst nächstes Jahr versteuert werden?
6. Anders ist es bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Hier gilt nicht, wie in den oben genannten Beispielen dass am 01.01. wieder bei „Null“ angefangen wird. Schenkungen werden zehn Jahre lang zusammengezählt.